



Az.:

Rotenburg (Wümme), 08.06.2015

B e s c h l u s s v o r l a g e N r . : 0 8 7 3 / 2 0 1 1 - 2 0 1 6

Gremien	Datum	TOP	beschlossen	Bemerkungen
Verwaltungsausschuss	17.06.2015			
Rat	18.06.2015			

Rückerstattung von Kindertagesstätten-Benutzungsgebühren während der Streiktage

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, den Eltern die Kita-Benutzungsgebühren (Elternbeiträge, Milch- und Bastelgeld) für die Dauer der Streiktage mit 1/22 der monatlichen Benutzungsgebühr je Streiktag zu erstatten. Sofern während der Streiktage die eingerichtete Notgruppe in Anspruch genommen wurde, entfällt für diese Tage die Erstattung.

Die Erstattung wird nur auf schriftlichen Antrag der Eltern – gemäß anliegendem Vordruck – gewährt.

Begründung:

Bekanntlich sind bzw. werden die sechs städt. Kindertagesstätten (KiTas) bestreikt. In diesen KiTas werden derzeit insgesamt rd. 300 Kinder betreut. Für ca 20% und in der 23. Kalenderwoche 38 % dieser Kinder konnte bisher eine Notbetreuung sichergestellt werden. Streik gilt als höhere Gewalt und damit besteht gem. § 7 Haftungsausschluss der KiTa-Benutzungssatzung kein Anspruch der Eltern auf Erstattung der Benutzungsgebühren. Ich halte es aber aus Gründen der Kulanz für geboten, den Eltern für die Streiktage, an den ihr Kind / ihre Kinder keine KiTa besuchen konnten, die anteilige Gebühr zu erstatten. Die Betreuungszeiten betragen durchschnittlich 22 Tage im Monat – daher 1/22. Eine Rückerstattung für geringere Betreuungszeiten in der Notbetreuung ist nicht vorgesehen.

Gestreikt wurde bis zum 05.06.2015 an insgesamt 21 Tagen. In welchen Umfang sich der Streik gegebenenfalls noch fortsetzt, muss abgewartet werden. Eine genaue Summe der zu erstattenden Beträge kann ich derzeit nicht angeben. Diese hängt von der Anzahl der Anträge und der gestaffelten Benutzungsgebühr ab. Nur als Anhaltspunkt:

Monatliche Gebühreneinnahmen = 16.000 € : 1/22 = 727,27 €/Tag x 21 Tage = 15.272,27 €.

Es handelt sich hier um eine freiwillige Leistung der Stadt und die Rückerstattung sollte nur auf Antrag (Antragsfrist 31.07.2015) erfolgen. Auf den erheblichen Verwaltungsaufwand für diese Rückerstattungen im Amt für Jugend und Soziales, das bereits durch den Streik und die Organisation der Notbetreuungen stark in Anspruch genommen wurde bzw. noch wird, weise ich hin.

Die Kommunalaufsicht hat keine Bedenken gegen die Erstattung der Benutzungsgebühren.

Andreas Weber
Anlage: Antragsvordruck

